Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen

Nr. 9/2021	05. März 2021	Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen 2

Essener Systemhaus 2

25/2021 Betriebssatzung der Stadt Essen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Essener Systemhaus der Stadt Essen vom 01. März 2021 2

Jugendamt 8

26/2021 Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Essen vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2015 8

Amt für Straßen und Verkehr 10

27/2021 Bekanntmachung über die Einziehung einer Verkehrsfläche 10

Sonstige Bekanntmachungen 13

Gutachterausschuss der Stadt Essen 13

28/2021 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Essen 13

Öffentliche Zustellungen 14

29/2021 Liste der öffentlichen Zustellungen 14

Herausgeber: Stadt Essen – Der Oberbürgermeister – Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation, 45121 Essen
Telefon 0201/8815108 oder 0201/8815100, Telefax 0201/8815005
Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist unter www.amtsblatt.essen.de abrufbar.
Exemplare in Druckversion sind zum Einzelpreis von 1,50 € beim Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation erhältlich.
Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.
Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 6,00 € je angefangener Zeile.

Amtliche Bekanntmachungen

Essener Systemhaus

25/2021

Betriebssatzung der Stadt Essen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Essener Systemhaus der Stadt Essen vom 01. März 2021

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV.NRW. S. 298) hat der Rat der Stadt Essen am 24. Februar 2021 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Name der Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Essener Systemhaus“.

§ 2
Gegenstand der Einrichtung

(1) Das Essener Systemhaus wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Das Essener Systemhaus erbringt überwiegend konzernweit Dienstleistungen im Informations- und Telekommunikationsbereich insbesondere durch
- Unterstützung der Fach- und Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung und der Beteiligungsunternehmen der Stadt Essen bei der wirtschaftlichen Erledigung ihrer Aufgaben durch Einsatz der notwendigen Informations- und Telekommunikations-Struktur,
- die Bereitstellung, Betreuung und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft einer konzerneinheitlichen Informations- und Telekommunikationsstruktur,
- die Planung und den Einsatz neuer Informationstechniken und
- die Entwicklung von Anwendungen.

§ 3
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Essener Systemhauses wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter durch den Rat der Stadt Essen bestellt. Für den Verhinderungsfall bestellt der Rat die Leiterin/den Leiter für den kaufmännischen Bereich zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter.

(2) Das Essener Systemhaus wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung, die Ausschusszuständigkeitsordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Essener Systemhauses verantwortlich. Sie ist verpflichtet, ein Risikofrüherkennungssystem einzuführen.

(3) Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Beschaffung der notwendigen Informations- und Telekommunikations-Komponenten und Räumlichkeiten, der Abschluss von Softwarelizenz- und Wartungsverträgen sowie die Beschaffung der notwendigen Hilfsmittel.

(4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus sind die Beteiligungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Betriebsausschuss im Sinne des § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 5 EigVO NRW ist der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Beteiligungen und Tourismus des Rates der Stadt Essen. Anstelle eines Ratsmitgliedes kann jede Fraktion eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger benennen.
§ 58 Abs. 3 GO NRW ist zu beachten. Als Mitglieder mit beratender Stimme können dem Ausschuss sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW angehören.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch Einzelbeschluss übertragen sind.

(3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über im Verantwortungsbereich des ESH liegende

a) Grundsätzliche Maßnahmen der Bereitstellung und des Betriebes von Informations- und Telekommunikationstechnik

b) Neu- ,Um- und Ausbaumaßnahmen im ESH, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören,

c) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen,

d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.

(5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Die Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(6) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu allen Punkten der Tagesordnung darzulegen. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, den Betriebsausschuss um-

fassend über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten

(7) Prüfungsberichte der örtlichen und überörtlichen Prüfungen sind dem Betriebsausschuss vorzulegen. Gleiches gilt für Berichte externer Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

§ 5
Rat

Der Rat der Stadt Essen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Insbesondere ist sie bzw. er berechtigt, Arbeitsaufträge zu erteilen, deren Ergebnisse sie bzw. er zur Beantwortung von Anfragen von Aufsichts- und anderen Behörden sowie des Rates oder seiner Ausschüsse, oder zur Vorbereitung fachlicher Entscheidungen benötigt.

(2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Essener Systemhauses rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Ist die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zur Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Ausschusses herbeizuführen, der die Aufgaben eines Hauptausschusses nach § 59 GO NRW wahrnimmt.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeindlichen Entwicklung.

(6) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete / den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.

§ 7
Kämmerin/Kämmerer

(1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin bzw. dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr bzw. ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Rechte der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8
Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung hat die Befugnis zur Einstellung, internen Besetzung und Ein- oder Höhergruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des ESH mit Ausnahme der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter.

Im Rahmen einer Geschäftsordnung wird die Zusammenarbeit in personal- und stellenplanrechtlichen Angelegenheiten zwischen den zentral zuständigen Fachbereichen und dem ESH geregelt.

§ 9
Vertretung der Einrichtung

(1) In den Angelegenheiten des Essener Systemhauses wird die Stadt Essen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Essener Systemhaus“ ohne Zusatz, stellvertretende Betriebsleiterinnen bzw. stellvertretende Betriebsleiter „In Vertretung“, alle übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden von der Betriebsleitung festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Essen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die verpflichtenden Erklärungen nach §§ 64 und 74 GO NRW bleiben davon unberührt; § 3 Abs. 3 Satz 2 und3 EigVO NRW ist zu beachten. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital des Essener Systemhauses beträgt 75.000 €.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Für die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans finden die Vorschriften der EIG VO NRW Anwendung.

(2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit diese nicht unabweisbar sind, und Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber 50.000 € betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters; der Betriebsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 10 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Essen beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht, Berichtswesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften der EigVO NRW sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind innerhalb von acht Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den Rat der Stadt Essen festzustellen.

§ 14
Leistungsverkehr zwischen dem Essener Systemhaus und der Stadt Essen und ihren Beteiligungsunternehmen

(1) Für den Leistungsverkehr sind die Regelungen / Zuständigkeiten der Stadt Essen zu beachten.

(2) Der gesamte Leistungsverkehr ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und angemessen unter Beachtung steuerlicher Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen.

(3) Die Aufgabenerledigung gegenüber der Stadt Essen und den Beteiligungsunternehmen bedarf der Konkretisierung durch entsprechende Einzelverträge bzw. Leistungsvereinbarungen.

§ 15
Rechnungsprüfung

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 105 Abs. 3 GO NRW sowie des Rechnungsprüfungsamtes gemäß den Bestimmungen der GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Essen bleiben unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Essener Systemhaus (ESH) vom 26. Juni 2017 außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 01. März 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Jugendamt

26/2021

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Essen vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2015

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen - vom 9. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2075), der §§ 1 - 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 216), § 27 zuletzt geändert durch Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Essen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 lit. f) erhält folgende Fassung:

   „Eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Düsseldorf bestellt wird."

Artikel II

Die Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Essen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 01. März 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Straßen und Verkehr

27/2021

Bekanntmachung über die Einziehung einer Verkehrsfläche

Endgültige Einziehung einer Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Altenau/Lehnsgrund

Die Bezirksvertretung III hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die Einziehung für

eine ca. 169 m² große Verkehrsfläche
im Kreuzungsbereich Altenau/Lehnsgrund

durchzuführen.

Der o.a. Straßenabschnitt wird ganz dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Einziehungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Originalkarte zur Einziehung und die Einziehungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Alfredstraße 163, Zimmer 203, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die beschlossene Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes NRW vom 19.09.2007 findet bei Einziehungen kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage.
Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der ver-

antwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803.

01. März 2021
☎ 88-66 590

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Hebenstreit

Lageplan zur Einziehung einer Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Altenau / Lehnsgrund

Sonstige Bekanntmachungen

Gutachterausschuss der Stadt Essen

28/2021

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Essen

Veröffentlichung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 193 Abs. 5 und § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung (Grund WertVO NRW) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2021 ermittelt und am 14.02.2021 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS-plus.NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Jedermann kann während der Geschäftszeiten (Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr und nachmittags nach Vereinbarung) von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Lindenallee 8, Zimmer 217, Auskunft über Bodenrichtwerte erhalten.

24.02.2021 Der Vorsitzende
☎ 88-68 502 gez. Rath (L.S.)

Öffentliche Zustellungen

29/2021

Liste der öffentlichen Zustellungen

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Akpinar, Mustafa		Jugendamt, ☎ 88-51 653
Braun, Pascal	Rosestr. 11 45276 Essen	JobCenter Süd I, ☎ 88-56 737
Hassan, Muna	Germaniastr. 100 45356 Essen	JobCenter Mitte, ☎ 88-56 999
Karmasch, Markus	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Mitte, ☎ 88-56 133
Kwessi, Kevin Frank	Geißlerstr. 15 45143 Essen	JobCenter West, ☎ 88-56 918
Paeschke, Dennis	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Mitte, ☎ 88-56 133
Pawlowska, Venecia	Schölerpad 67 45143 Essen	JobCenter West, ☎ 88-56 917
Petrovici, Valentina	Arenbergstr. 74 45329 Essen	JobCenter Nord, ☎ 88-56 316
Popa, Marian-Georgel	Germaniastr. 224 45355 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-32 240
Schmitz, Kevin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Mitte, ☎ 88-56 133
Schubert, Pascal	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Mitte; ☎ 88-56 117
Serin, Ahmet	Markscheide 8 45143 Essen	JobCenter West, ☎ 88-56 921

Szücs, Gruia	Drostenbusch 35 45309 Essen	JobCenter Nord- Ost, ☎ 88-56 429
Weber, Dennis	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCeter Mitte, ☎ 88-56 133
Weber, Sascha	Höltestr. 42 45326 Essen	JobCenter Mitte, ☎ 88-56 107
Woszczyna-Daye, Thomas		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt ☎ 88-21 425
Yousef, Mohamad		Jugendamt, ☎ 88-51 270

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.